

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg, Büren und Lichtenau

63. Jahrgang

08. November 2006

Nr. 49/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|--------|
| 180/2006 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln als Meldebehörde über Auskunft aus dem Melderegister | 2 |
| 181/2006 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 | 3 |
| 182/2006 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über den Antrag der Wasserwerke Paderborn GmbH zur wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in Schloß Neuhaus | 4 - 6 |
| 183/2006 | Öffentliche Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn | 7 - 12 |

183/2006

**Betriebssatzung
für
den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb
des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)
vom
30. Oktober 2006**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), i. V. m. den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW S. 15), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (nachstehend Eigenbetrieb genannt) wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach §§ 107 Abs. 2, 114 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt (eigenbetriebsähnliche Einrichtung - im Folgenden Eigenbetrieb genannt -), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der Abfallverwertung und -entsorgung des Kreises Paderborn im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 16 KrW-/ AbfG.
4. Von dem Eigenbetrieb sollen kostendeckende Einnahmen erwirtschaftet werden.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallverwertungs- und entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,-- EUR.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Kreisordnung nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie die Erteilung von Maßgaben dieser gegenüber,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
- d) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Kreis.

§ 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Dem Betriebsausschuss gehören 15 Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein stellv. Mitglied gewählt.

2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. § 31 GO NRW und § 5 Abs. 2 EigVO finden entsprechende Anwendung.

3. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil: sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss erfüllt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben.

2. Der Betriebsausschuss ist insbesondere abschließend zuständig in folgenden Angelegenheiten:

a) Zustimmung zu allen Grundstücksgeschäften und zu Verträgen, wenn der Wert der Verträge im Einzelfall den Betrag von 300.000,-- EUR übersteigt oder wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Abfallwirtschaftskonzept sind, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung des Kreises oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,

b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,-- EUR übersteigen und bei Ratenzahlung über 24 Monate,

c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen,

d) Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,

e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,

- f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 100.000,-- EUR überschreiten,
- g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- h) Stellungnahme zu Weisungen des Landrats in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 zu dieser Satzung,
- i) Entlastung der Betriebsleitung.

3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Eine Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO entfällt.

4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende des Betriebsausschusses gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrO gelten entsprechend.

§ 7 Landrat

1. Der Landrat kann der Betriebsleitung bei Angelegenheiten, die nicht der Behandlung im Betriebsausschuss bedürfen, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Eine Niederschrift der Weisung ist dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dabei ist das Erfordernis des Interesses der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu begründen.

Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrats nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Der Betriebsausschuss kann auch von sich aus, ohne dass ihn die Betriebsleitung anruft, tätig werden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

2. Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag vor.

3. Die Regelungen des Abs. 1 über Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 8 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern.

2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die

laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
4. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
5. Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Personalangelegenheiten

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel tarifbeschäftigte Arbeitnehmer/innen tätig.
2. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden von der Betriebsleitung eingestellt, höher gruppiert und entlassen. Bei Beschäftigten der Vergütungsgruppe 9 bis 15Ü TVöD bedarf die Betriebsleitung der Zustimmung des Betriebsausschusses. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die bei dem Eigenbetrieb eingesetzten Beamten werden im Stellenplan des Kreises geführt und nachrichtlich in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes übernommen.
4. Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Betriebsleitung. Soweit die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich ist, unterzeichnen der Landrat und die Betriebsleitung. Für die Betriebsleitung gilt die Regelung in der Kreisordnung.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

1. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung den Kreis Paderborn, sofern die Kreisordnung oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Landrat - Abfallverwertungs- und -entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)" unter der Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten des Eigenbetriebes sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Kreis Paderborn für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Im Übrigen gilt § 43 KrO NRW.

§ 12 Mitwirkung des Kämmerers

1. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie den Jahresabschluss spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.

2. Die halbjährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Beteiligung anderer Ämter

Aufträge, die eine Wertgrenze von 200.000,- EUR überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises zuzuleiten.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Landrat vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den

Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Feststellung weiterleitet.

2. Der Jahresabschluss ist entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung der Betriebssatzung des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb) vom 30.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 30.10.2006


Manfred Müller
Landrat